

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Teil A: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“**

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“ beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 0,76 ha und beinhaltet die Flurstücke 1712/112 und 1712/57 sowie Teilflächen der Flurstücke 1712/16 und 1717/4 der Gemarkung Marktoberdorf.

Der Geltungsbereich grenzt im Westen und Norden an innerstädtische Grünflächen mit einem Zentrum aus mehreren Schulen, einer Kindertagesstätte, Sportstätten mit unterschiedlichen Sportflächen sowie dem Hallen-/Freibad an. Nach Osten und Süden grenzen Wohnbauflächen an das Plangebiet. Unmittelbar südlich befindet sich ein größeres Seniorenwohn- und Pflegeheim.

Das Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebiets Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte zur Deckung der gestiegenen Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen sowie um dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung ab dem 1. Lebensjahr gerecht zu werden.

Die gegenständliche Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Ferner wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

## **Teil B: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“ mit textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Fassung vom 30.09.2024 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 87 „Kindertagesstätte Süd“ mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2024 kann auf der Homepage der Stadt Marktoberdorf (<https://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung>) im Zeitraum **vom 10.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024** abgerufen und eingesehen werden.

Ebenso sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal <http://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> herunterzuladen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 214, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8-12 Uhr, Donnerstag von 14-16 Uhr. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke können ebenso bei der Stadt Marktoberdorf während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail ([bauleitplanung@marktoberdorf.de](mailto:bauleitplanung@marktoberdorf.de)) abgegeben werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich per Post oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Marktoberdorf, 02.10.2024**

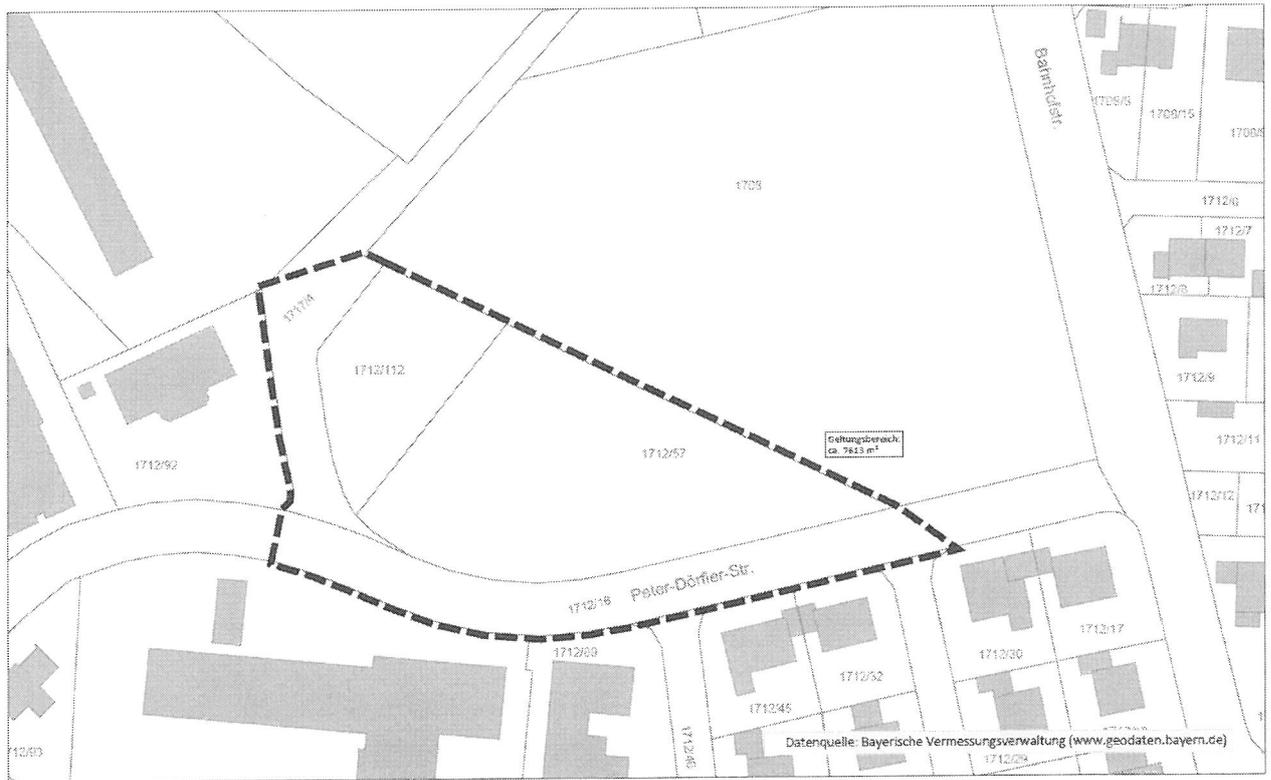
  
**Dr. Wolfgang Hell**  
**Erster Bürgermeister**



**angeschlagen: 07.10.2024**

**abgenommen: 14.11.2024**

## Lageplan des Geltungsbereiches:



unmaßstäblich